

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.380.510

Wien, 14. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2411/J vom 14. Mai 2025 der Abgeordneten Mag. Christoph Pramhofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Für die zur Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage vorgenommene Auswertung wurden Daten aus den KESt-Anmeldungen sowie den entsprechenden Erklärungsdaten der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die jeweils genannten Jahre herangezogen. Der Auswertungsstand ist jener zum 3. Juni 2025. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Veranlagungsverzögerung für das Jahr 2023 noch nicht sämtliche Erklärungsdaten vorliegen; für das Jahr 2024 liegen noch keine Erklärungsdaten in relevanter Höhe vor.

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, dass aus den Erklärungsdaten der Jahre 2022 und 2023 ausschließlich die Höhe der erklärten Einkünfte ausgewertet werden kann. Daher geben die angeführten Erklärungsdaten einen Teil der Bemessungsgrundlage und nicht des konkreten Steueraufkommens wider. Insbesondere kann aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt, einer allfälligen Verrechnung dieser Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs oder einer KESt-Erstattung im Rahmen der Regelbesteuerungsoption das konkrete Steueraufkommen nicht ausgewertet werden.

Zu Frage 1 und 3

1. *Wie hoch waren die jährlichen Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Kryptowährungen insgesamt in den Jahren 2019 bis 2024? (Bitte nach Jahren getrennt angeben)*

3. *Wie hoch war der Anteil der Steuereinnahmen aus Kryptowährungen am gesamten Aufkommen der Kapitalertragsteuer (KESt) in den Jahren 2019 bis 2024? (Bitte nach Jahren getrennt angeben)*

Das ÖkoStRefG 2022, mit dem die umfassende Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen eingeführt wurde, ist am 1. März 2022 in Kraft getreten. Daher sind erst ab dem Jahr 2022 explizite Auswertungen zu Einkünften aus Kryptowährungen möglich.

Im Rahmen der Veranlagung erklärte Einkünfte aus inländischen und ausländischen Einkünften aus Kryptowährungen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einkünfte/Überschüsse aus Kryptowährungen (in Euro)	Verluste aus Kryptowährungen (in Euro)
2022	35.596.967,93	-23.428.529,94
2023	14.626.898,74	-5.541.959,83

Die Einbeziehung der Einkünfte aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen trat mit 1. März 2022 in Kraft; ein verpflichtender Kapitalertragsteuerabzug erfolgt erst für Einkünfte, die ab dem 1. Jänner 2024 zufließen. Daher ist aus der Kapitalertragsteuer erst ab dem Jahr 2024 ein Aufkommen ausweisbar. Der Anteil der Steuereinnahmen aus Kryptowährungen am gesamten Aufkommen der Kapitalertragsteuer (KESt) ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Abgeführte KESt (in Euro)	Gesamtaufkommen KESt (in Euro)	Anteil am Gesamtaufkommen der KESt (in Euro)
2024	33.839.499,66	5.904.889.976,10	0,57 %

Zu Frage 2

Wie hoch waren die jährlichen Steuereinnahmen ausschließlich aus der Besteuerung von Bitcoin in den Jahren 2019 bis 2024? (Bitte nach Jahren getrennt angeben)

Eine isolierte Erfassung der Kryptowährung „Bitcoin“ ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 4 und 5

4. *Werden Bitcoin-Transaktionen in der Steuerstatistik getrennt von anderen Kryptowährungen erfasst? Wenn ja, wie genau erfolgt diese Differenzierung? Wenn nein, warum nicht?*
5. *Gibt es nach Einschätzung des Finanzministeriums derzeit technische oder datenschutzrechtliche Hürden, um steuerliche Einnahmen spezifisch für einzelne Kryptowährungen wie Bitcoin auszuweisen?*

Bitcoin-Transaktionen werden nicht getrennt von anderen Kryptowährungen in der Steuerstatistik erfasst, weil hierfür keine eigene Kennzahl vorgesehen ist. Da zudem keine abweichenden Besteuerungsfolgen für Einkünfte aus „Bitcoin“ im Vergleich zu sämtlichen anderen Einkünften aus Kryptowährungen gesetzlich vorgesehen sind, würde die Einführung einer eigenständigen Kennzahl einen unverhältnismäßigen und nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu Frage 6

Welche Überlegungen gibt es im BMF hinsichtlich einer steuerlichen Behaltefrist für Bitcoin oder Kryptowährungen allgemein, insbesondere in Anlehnung an bestehende Regelungen für Immobilien (10 Jahre) oder in anderen EU-Ländern?

Eine etwaige Behaltefrist im Bereich der Kryptowährungen ist kein Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms.

Zu Frage 7

Welche Auswirkungen auf das Steueraufkommen hätte die Einführung einer steuerfreien Behaltefrist von z.B. 1 Jahr oder 10 Jahren für private Bitcoin-Verkäufe, laut Schätzung des BMF?

Die Einführung einer steuerlichen Behaltefrist würde – insbesondere bei kürzeren Behaltefristen – zu einem Wegfall großer Teile des Aufkommens aus diesem Titel führen.

Zu Frage 8

Sind dem BMF Argumente und/oder wissenschaftliche Studien bekannt, die für die Einführung einer Behaltefrist bei Bitcoin sprechen?

Nein.

Zu Frage 9

Welche Rückmeldungen oder Gespräche zum Thema steuerliche Behandlung von Bitcoin hat das BMF im Zusammenhang mit dem laufenden Bitcoin Volksbegehren bereits erhalten?

Dazu sind weder konkrete Rückmeldungen noch Gespräche bekannt.

Zu Frage 10 bis 12

10. Hat oder hatte das Bundesministerium für Finanzen oder andere Behörden einen Bestand an Bitcoin oder anderen Kryptowährungen?

11. Wurden in der Vergangenheit Bitcoin beschlagnahmt und wenn ja, was passiert mit beschlagnahmten Bitcoin?

12. Gibt es im Bundesministerium für Finanzen Überlegungen, eine strategische Bitcoin Reserve aufzubauen oder entsprechende Möglichkeiten zu prüfen?

Nein.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

